



Mütter- und
Frauentreff
BRONSCHOFEN

STATUTEN

I. Zweck

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „Mütter- und Frauentreff“ besteht ein ökumenischer, im Jahr 1987 gegründeter Verein, gemäss Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Bronschhofen.

Art. 2

Zielsetzung

Der Verein bezweckt:

- Die Gemeinschaft der Frauen zu fördern
- Veranstaltungen der Erwachsenenbildung wie Kurse, Vorträge, Bildungsabende zu organisieren
- Das Leben der Ortskirchen mitzugestalten
- Anlässe für Eltern und Kind durchzuführen

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Erwerb

Dem Mütter- und Frauentreff kann jede Frau beitreten, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen will.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung und wird mit der Bezahlung des Jahresbeitrages rechtskräftig.

Der Austritt ist schriftlich oder mündlich an die Präsidentin oder an die Verantwortliche „Mitgliederbetreuung“ zu richten.

Wer trotz zweifacher Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet, verliert die Mitgliedschaft.

III. Vereinsorgane

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung der Mitglieder
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevision

IV. Die Hauptversammlung

Art. 5

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
3. Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
5. Wahl der Präsidentin, des Vorstandes und der Rechnungsrevision
6. Statutenänderungen
7. Behandlung von Anträgen, die mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen sind
Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste

- Art. 6 Hauptversammlung der Mitglieder**
- 6.1 Die ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder des Mütter- und Frauentreffs findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt.
- 6.2 Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand oder die Rechnungsrevision es als nötig erachten oder, wenn ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.
- 6.3 Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich, unter Angaben der Traktanden, 14 Tage vor Abhaltung.
- 6.4 Bei den Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 6.5 Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht die Mehrheit der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt.
- 6.6 Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

V. Der Vorstand

- Art. 7 Vorstand**
- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens vier (4)-Mitgliedern, die von der Hauptversammlung auf eine einjährige Amtsduer gewählt werden. Ihre Wiederwahl ist möglich. Die für Bronschhofen zuständigen Seelsorger der Evangelischen und Katholischen Kirchgemeinde Wil gehören dem Vorstand von Amtes wegen an.
- 7.2 Die Präsidentin wird von der Hauptversammlung auf ein (1) Jahr gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 7.3 Zwischen zwei ordentlichen Hauptversammlungen vakant gewordene Vorstandsmandate können vom Vorstand wieder besetzt werden; vorbehalten bleibt die Bestätigung der Wahl durch die nächst folgende Hauptversammlung.

- Art. 8 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**
- 8.1 Der Vorstand ist für die Vereinsführung verantwortlich und tritt regelmässig auf Einladung der Präsidentin zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei die Präsidentin Stimme und Stichentscheid hat. Zur Fassung gültiger Beschlüsse genügt die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder.
- 8.2 Er führt die Beschlüsse der Hauptversammlung aus, bestimmt aus seiner Mitte die Verantwortlichen der Ressorts und erarbeitet das Jahresprogramm.
- 8.3 Die Mitglieder des Vorstandes haben einen festen Aufgabenkreis (Ressort) und erfüllen diesen weitgehend in eigener Verantwortung. In der Wahl ihrer Mitarbeitenden sind sie frei.
- 8.4 Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und legt die Zeichnungsberechtigung fest.

Art. 9 Revisionsstelle

- 9.1 Die Rechnungsrevision überprüft die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins. Sie erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht.
- 9.2 Die Amts dauer beträgt ein (1) Jahr. Ihre Wiederwahl ist möglich.

VII. Finanzen / Haftung**Art. 10 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 11 Haftung für Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. Schlussbestimmungen**Art. 12**

- 12.1 Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 12.2 Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen unter Aufsicht der beiden Kirchengemeinden angelegt.
- 12.3 Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung mit ähnlichen Zielen, ist das Vermögen im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Kirchengemeinden, Werken kirchlicher oder sozialer Frauenarbeit zuzuwenden.

IX. Inkraftsetzung der Statuten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 06. Mai 1999 und treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft.

Bronschorf, 23. Februar 2024

Mütter- und Frauentreff Bronschhofen

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Manuela Bischof

Sybille Traber